

Arbeitsgemeinschaft im Verwaltungsrecht

„Aufbauschema“ 5: Feststellungsklage (§ 43 VwGO)

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg

1. *Aufdrängende Spezialzuweisung zum VG* (z.B. §§ 126 BRRG, 32 WPfIG, 59 SoldG, 54 BAföG)
2. *Generalklausel, § 40 Abs. 1 VwGO*
 - a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit
 - b) Nichtverfassungsrechtlicher Art (sog. *doppelte Verfassungs-unmittelbarkeit*)
3. *Abdrängende Spezialzuweisungen* (z.B. §§ 51 SGG, 33 FGO, 40 Abs. 2 VwGO)

II. Statthafte Klageart

Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO statthaft, wenn der Kläger die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (*allgemeine Feststellungsklage*) oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes (*Nichtigkeitsfeststellungsklage*) erstrebt

1. *Allgemeine Feststellungsklage, § 43 Abs. 1, 1. Alt. VwGO*
 - a) Rechtsverhältnis = die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer Rechtsnorm ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen Personen oder Personen und Sachen
 - b) Konkretes Rechtsverhältnis
 - ⇒ Erfordernis eines überschaubaren und hinreichend bestimmten Sachverhalts
 - ⇒ auch vergangene oder zukünftige Rechtsverhältnisse
 - ⇒ keine Klärung rein abstrakter Rechtsfragen
 - c) Drittfeststellungsklage möglich
 - d) Bei künftigem Rechtsverhältnis
 - ⇒ vorbeugende Feststellungsklage
2. *Nichtigkeitsfeststellungsklage, § 43 Abs. 1, 2. Alt. VwGO*

III. Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen

1. *Feststellungsinteresse*
 - a) Grundsatz
= jedes schutzwürdige Interesse *rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art*
 - b) Bei *zurückliegenden* Rechtsverhältnissen = *fortdauernde* Rechtsbeeinträchtigung oder *Wiederholungsgefahr*
 - c) Bei *zukünftigen* Rechtsverhältnissen = wie bei vorbeugender Unterlassungsklage (ABS 4)
2. *Subsidiarität, § 43 Abs. 1 VwGO*
3. *Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO analog (str.)*
Jedenfalls erforderlich bei:
 - Kommunalverfassungsstreit
 - Drittfeststellungsklage
 - Nichtigkeitsfeststellung

IV. Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen

1. *Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 81, 82 VwGO*
2. *Zuständigkeit des Gerichts, §§ 45 ff. VwGO* (sächlich, örtlich, instanzial)
3. *Beteiligungs- und Prozessfähigkeit, §§ 61 ff. VwGO*
4. *Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis*

B. Begründetheit

Die Feststellungsklage ist begründet, wenn das behauptete Rechtsverhältnis *besteht* bzw. das bestrittene Rechtsverhältnis *nicht besteht* oder wenn der Verwaltungsakt *nichtig* ist.